



Einwanderung von qualifizierten Arbeitskräften

A. Rot-Weiß-Rot – Karte

Die Rot-Weiß-Rot Karte ermöglicht qualifizierten Arbeitnehmer:innen aus Drittstaaten unter genau definierten Umständen die Niederlassung in Österreich. **Das Angebot eines Arbeitsplatzes im erlernten Beruf oder auf Niveau der Ausbildung ist Voraussetzung.** Die Rot-Weiß-Rot Karte bindet die qualifizierte Arbeitskraft an ihre:n Arbeitgeber:in. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt (Rot-Weiß-Rot Karte plus) möglich, wenn der oder die Arbeitnehmer:in mindestens 21 Monate beschäftigt war.

Die RWR – Karte können 5 verschiedene Arbeitnehmer:innengruppen erhalten:

1. Besonders Hochqualifizierte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage A**) mindestens **70 von 100** Punkten erreichen, gelten als besonders hochqualifiziert.

Hat die besonders hochqualifizierte Person eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden, kann die Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt werden. (Hochqualifizierte, die noch keinen Arbeitsplatz in Österreich haben, können bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Herkunftsstaat einen Antrag auf ein Visum D für 6 Monate zwecks Arbeitssuche stellen).

2. Sonstige Schlüsselkräfte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage C**) mindestens **55 von 90 Punkten** erreichen, können als sonstige Schlüsselkräfte die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten.

Voraussetzung ist das Angebot eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes. Schlüsselkräfte müssen mindestens **€ 3.030,00**, 14 Mal jährlich brutto verdienen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte kann versagt werden, wenn beim AMS Personen mit gleicher Qualifikation gemeldet sind, die auf diese Stelle vermittelt werden können.

3. Absolvent:innen eines Studiums in Österreich

Studienabsolvent:innen (Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium in Österreich), können die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten, wenn sie eine Beschäftigung auf dem Niveau ihrer Ausbildung mit ortsüblichem monatlichem Bruttoeinkommen (meist lt. Kollektivvertrag) gefunden haben.

4. Fachkräfte in Mangelberufen

Personen, die nach einem Punktesystem (**siehe Anlage B**) mindestens 55 von 90 Punkten erreichen und eine Ausbildung in einem der genannten Berufe haben, können die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten. Voraussetzung dafür ist eine Beschäftigung in diesem Beruf zu einem Lohn, der dem Kollektivvertrag bzw. der sonst branchenüblichen Bezahlung entspricht.

Bundesweite Mangelberufe im Jahr 2024:

<https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/bundesweite-mangelberufe/>

Regionale Mangelberufe im Jahr 2024:

<https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/regionale-mangelberufe/>

5. Stammmitarbeiter:innen

Saisoniers können eine Rot-Weiß-Rot Karte erhalten, wenn sie

- in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren jeweils mindestens sieben Monate als beim AMS registrierte Stammsaisoniers im selben Wirtschaftszweig beschäftigt waren, und
- Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A1 nachweisen, und
- Der oder die Arbeitgeber:in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht stellt, das den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entspricht.

B. Blaue Karte – EU

Diesen Aufenthaltstitel erhalten Personen mit mindestens tertiärem Bildungsabschluss mit dreijähriger Dauer, oder einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung mit einem Bruttoeinkommen von mindestens **€ 3.418**, 14x jährlich gefunden haben und beim Arbeitsmarktservice keine Personen mit gleicher Qualifikation arbeitssuchend gemeldet sind. Die Blaue Karte – EU wird für 2 Jahre ausgestellt und bindet den oder die Arbeitnehmer:in an eine:n bestimmte:n Arbeitgeber:in. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich, wenn der oder die Arbeitnehmer:in mindestens 21 Monate beschäftigt war.

C. Familienangehörige

Familienangehörige von Schlüsselkräften (Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen und minderjährige, ledige Kinder) können unter bestimmten Voraussetzungen eine „**Rot-Weiß-Rot Karte - plus**“ mit freiem Arbeitsmarktzugang erhalten.

D. Verfahrensbestimmungen für Rot -Weiß-Rot – Karte und Blaue Karte -EU:

Anträge auf die Rot-Weiß-Rot-Karte oder die Blaue Karte–EU werden bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Ausland eingebracht. Befindet sich die qualifizierte Arbeitskraft bereits rechtmäßig in Österreich (z.B. visumfreier Aufenthalt, Visum D zur Arbeitssuche oder Aufenthaltsbewilligung für Studienabsolvent:innen), kann der Antrag auch bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden (in Wien: Magistratsabteilung 35, Business Immigration Office). Antragsteller:in ist die qualifizierte Arbeitskraft selbst, der oder die zukünftige Arbeitgeber:in muss eine schriftliche Erklärung beilegen. Der Antrag kann auch vom oder von der zukünftigen Arbeitgeber:in im Inland eingebracht werden. Anträge für Familienangehörige können gleichzeitig eingebracht werden. Das Verfahren darf höchstens 8 Wochen dauern.

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte (Anhang A)

| Kriterien | Punkte |
|---|--|
| Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten | maximal anrechenbare Punkte: 40 |
| Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer | 20 |
| - im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer). | 30 |

| | |
|--|--|
| - mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD) | 40 |
| Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition: | |
| 50 000 bis 60 000 Euro | 20 |
| 60 000 bis 70 000 Euro | 25 |
| über 70 000 Euro | 30 |
| Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen) | 20 |
| Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft) | 20 |
| Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition) | maximal anrechenbare Punkte: 20 |
| Berufserfahrung (pro Halbjahr) | 1 |
| sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich | 10 |
| Sprachkenntnisse | maximal anrechenbare Punkte: 10 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) | 5 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) | 10 |
| Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Alter | maximal anrechenbare Punkte: 20 |
| bis 35 Jahre | 20 |
| bis 40 Jahre | 15 |
| bis 45 Jahre | 10 |
| Studium in Österreich | maximal anrechenbare Punkte: 10 |
| zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte | 5 |
| gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium | 10 |
| Summe der maximal anrechenbaren Punkte | 100 |
| erforderliche Mindestpunktzahl | 70 |

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen (Anhang B)

| Kriterien | Punkte |
|--|--|
| Qualifikation | maximal anrechenbare Punkte: 30 |
| abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf | 30 |
| ausbildungsadäquate Berufserfahrung | maximal anrechenbare Punkte: 20 |
| Berufserfahrung (pro Halbjahr) | 1 |
| Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr) | 2 |
| Sprachkenntnisse | maximal anrechenbare Punkte: 25 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) | 5 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) | 10 |
| Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 15 |
| Englischkenntnisse zur vertiefenden elementaren Sprachanwendung (A2-Niveau) | 5 |
| Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 10 |
| Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Alter | maximal anrechenbare Punkte: 15 |
| bis 30 Jahre | 15 |
| bis 40 Jahre | 10 |
| bis 50 Jahre | 5 |
| Summe der maximal anrechenbaren Punkte | 90 |
| Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist | 5 |
| erforderliche Mindestpunktzahl | 55 |

Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte (Anhang C)

| Kriterien | Punkte |
|---|--|
| Qualifikation | maximal anrechenbare Punkte: 30 |
| abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung | 20 |
| allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 | 25 |
| Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer | 30 |
| ausbildungsadäquate Berufserfahrung | maximal anrechenbare Punkte: 20 |
| Berufserfahrung (pro Halbjahr) | 1 |
| Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr) | 2 |
| | |
| Sprachkenntnisse | maximal anrechenbare Punkte: 25 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) | 5 |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) | 10 |
| Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 15 |
| Englischkenntnisse zur vertiefenden elementaren Sprachanwendung (A2-Niveau) | 5 |
| Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 10 |
| Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau) | 5 |
| Alter | maximal anrechenbare Punkte: 15 |
| bis 30 Jahre | 15 |
| bis 40 Jahre | 10 |
| | |
| Summe der maximal anrechenbaren Punkte | 90 |
| Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen | 20 |
| Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist | 5 |
| erforderliche Mindestpunktzahl | 55 |

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

| | |
|--|---|
| Beratung für Männer und Frauen 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04 http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at | Beratung für Frauen 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08 http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at |
| Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert | |
|  <small>Arbeitsmarktservice Wien</small> |  Stadt Wien <small>Integration und Diversität</small> |